

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 230.

Mittwoch den 17. August.

1864.

Bekanntmachung.

Im Einvernehmen mit der hiesigen königlichen Salzverwalterei haben wir im Innern der Stadt zwei neue Salzschankstätten errichtet und die eine

dem Victualienhändler Herrn **Carl Christoph Fink**, kleine Fleischergasse Nr. 9, die andere dem Victualienhändler Herrn **Traugott Wilhelm Ihle**, Universitätsstraße Nr. 12, bis auf Widerruf übertragen. — Leipzig, am 15. August 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Julius Franke. Wechler.

Nächsten Donnerstag den 18. d. M. Vormittags 10 Uhr

wird auf dem Augustusplatz das am Schneckenberge gefällte Holz, aus Kuzklögern, Kasterholz und Reifighausen bestehend, gegen sofortige Zahlung und Abfuhr des erstandenen Holzes an den Meistbietenden versteigert werden.
Leipzig, am 15. August 1864.

Die Deputation der Anlagen.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 3. August 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Schließlich trug Herr Julius Müller noch

4.

das Gutachten des Bau-Ausschusses vor über Anlage einer Straße durch das Grundstück „zum schwarzen Roß“.

Der Rath schreibt hierüber u. A.:

Der Eigentümer des am Roßplatz unter Nr. 12 gelegenen, „das schwarze Roß“ genannten Grundstücks, Herr Dr. jur. Theodor Friederici beabsichtigt, dasselbe zu parcelliren und darauf eine Straße anzulegen, welche die Verbindung des Roßplatzes mit der Bosenstraße und Lindenstraße vermitteln soll, und haben wir unter folgenden, von ihm bereits genehmigten Bedingungen seinem Antrage zu entsprechen beschlossen:

I.

- 1) die Straße erhält eine Breite von 24 Ellen;
- 2) es ist ihr die im Bebauungsplane angedeutete Richtung zu geben; (diese Richtung geht so, daß auf der linken, hinteren Fronte der Königsstraße zugekehrten Seite schmale Streifen von größerer oder geringerer Breite liegen bleiben, während die Bauplätze auf der rechten Seite eingetheilt sind);
- 3) dem Herrn Unternehmer ist zwar gestattet, die gegenwärtige Thoreinfahrt noch bis zum 1. Juli 1874 beizubehalten, er hat aber auf deren nördlicher Seite einen interimistischen Durchgang von mindestens fünf Ellen lichter Breite herzustellen und bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte Thoreinfahrt und Durchgang auf seine Kosten in gutem Zustande zu erhalten, wie denn überhaupt die Uebernahme der Straße nicht eher erfolgt, als bis sie nach dem Gutachten des Bauamtes vollständig plan- und regulativmäßig hergestellt ist;
- 4) ist die Straße bis zum 1. Juli 1874 nicht vollständig durchgebrochen, so wird dies für Rechnung des Herrn Unternehmers durch das Bauamt ausgeführt und der Rath berechtigt, den hierfür nach Ausweis der vom Baudirector signirten Rechnungen aus der Stadtcasse bestrittenen Aufwand von Jenem auf dem Executionswege einzuziehen;
- 5) so lange die Straße nicht vollständig geöffnet ist, darf das rechts von der Thoreinfahrt längs des gegenwärtigen rechten Seitengebäudes gelegene Areal nicht bebaut, sondern muß für die Fahrpassage freigehalten werden;
- 6) bis dahin sind auch Thoreinfahrt und Durchgang Tag und Nacht offen zu halten;
- 7) das zur Straße erforderliche Areal ist unentgeltlich an die Stadtgemeinde zu überlassen;
- 8) der Herr Unternehmer hat zu gestatten, daß die nöthigen Wasserzuführungs- und Beleuchtungsanlagen, deren Herstellung auf städtische Kosten geschieht, zu jeder uns beliebigen Zeit ausgeführt werden;

- 9) eine Entschädigung für die Granittrottoirs wird ihm nicht gewährt, wohl aber
- 10) ihm und seinen Bestignachfolgern die canonfreie Einführung von Weischleußen in die Hauptschleufe zugestanden;
- 11) diese Weischleußen sowohl, als die zum Zweck der Zuführung des Wassers und Gases in die an der Straße zu erbauenden Häuser aus den Haupttröhren nöthigen Zuleitungsröhren haben die jedesmaligen Besitzer der betreffenden Grundstücke aus ihren Mitteln herstellen zu lassen, und hat endlich
- 12) der Herr Unternehmer die in unserer Bekanntmachung vom 2./14. Juni 1856, die neuen städtischen Anbaue u. betreffend, enthaltenen Bestimmungen als Vertragsgesetz anzuerkennen und bei Ausführung der Straßenanlagen den regulativmäßigen Vorschriften des Bauamtes sich allenthalben zu unterwerfen.“ u.

II.

„Durch die Anlegung einer Wölbtschleufe 3. Classe in dieser neuen Straße macht sich die Herstellung einer Vorfluttschleufe von gleichen Dimensionen in dem Tracte der Bosenstraße von der Einmündung jener neuprojectirten Straße bis zur Ulrichsgasse nöthig, welche bei einer Länge von 120 Ellen, die Elle zu 7 Thlr. gerechnet, einen Aufwand von 840 Thlr. verursachen wird.“ u.

„Herr Dr. Friederici hat nun die Herstellung dieser Vorfluttschleufe auf seine alleinigen Kosten unter Bezugnahme darauf, daß dieselbe, wenn sie auch durch sein Parcellirungsproject veranlaßt sei, doch nicht diesem allein, sondern auch der Bosen- und Lindenstraße zu Statten komme, abgelehnt, jedoch zu den Herstellungskosten an 840 Thlr. den dritten Theil beizutragen sich bereit erklärt.“

„In Berücksichtigung dessen, daß allerdings die Anlage einer tiefer liegenden Wölbtschleufe an Stelle der jetzt in dem betreffenden Tracte der Bosenstraße befindlichen Röhrenschleufe auch ohne Rücksicht auf die Beschleunigung der neuen Straße als nothwendig zu bezeichnen ist, indem die Sohle der anschließenden Schleufe der Ulrichsgasse um 1 1/2 Ellen tiefer gelegt wurde und es nur durch den in Rede stehenden Schleufenbau in der Bosenstraße möglich wird, auch die Lindenstraße mit einer tiefer liegenden begehren Schleufe statt der jetzt vorhandenen, bei den ungünstigen Niveauverhältnissen ungenügenden und fortwährender Reparaturen bedürftigen Thonrohrschleufe zu versehen, haben wir es in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der gemischten Baudeputation für billig erachtet, auf das Anerbieten des Herrn Dr. Friederici einzugehen und beschlossen, die noch übrigen zwei Dritttheile des Kostenaufwandes mit 560 Thlr. auf die Stadtcasse zu übernehmen.“ u.

Der Ausschuss sagt hierüber in seinem Gutachten:

Anlangend die unter 1. projectirte Breite der Straße von 24^o, so hatte der Ausschuss dagegen nichts einzuwenden.

Gegen die unter 2. projectirte Führung der Straße erhoben sich indeß mehrere Bedenken. Man glaubte zwar die Zustimmung zur Straßenanlage selbst nicht versagen zu sollen, konnte aber nicht außer Acht lassen, daß es im öffentlichen Interesse geboten sei, wenn die Straße auf der einen Seite bis an die Grenzlinie der